

Franz-Karl Nieder

„Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen.“

„Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen.“ So sagt es das Buch Exodus.¹ Dieser Auffassung war auch Johannes Mechtel, Pfarrer in Elz und Camberg sowie Stiftsdekan am Limburger St. Georgsstift: „Die Zauberer solten nit lebben lassen.“² An anderer Stelle heißt es im Alten Testament: „Männer oder Frauen, in denen ein Toten- oder ein Wahrsagegeist ist, sollen mit dem Tod bestraft werden.“³ Aber so ganz sind diesem Hexenverbot sogar die alttestamentlichen Könige Israels nicht gefolgt, denn König Saul ging heimlich zur „Hexe von Endor“, um sich von ihr seine Zukunft weissagen zu lassen, was ihm jedoch den Zorn Jahwes zuzog.⁴

„Den Glauben an die Wirksamkeit von übernatürlichen Kräften und an die Möglichkeit, sich diese nutzbar zu machen, gab es zu allen Zeiten überall auf der Welt.“⁵ Dabei kann unterschieden werden zwischen Magie (Amulette, Beschwörungen), Zauberei (Wahrsagerei, Heilkunde, Traumdeutung, Schadenszauber) und Hexerei (Bund mit dem Teufel).⁶

Besonders zu Beginn der Neuzeit, wurde angenommen, dass es Menschen gibt, die mit dem Teufel im Bunde seien. Vor allem der „Codex Malleus maleficarum“, der „Hexenhammer“ des Dominikanerpaters Heinrich Kramer, verstärkte diese Meinung. Dennoch muss festgestellt werden: Triebfeder der Hexenverfolgung war, entgegen landläufiger Meinung, nicht die kirchliche Inquisition, nicht kirchliche Verlautbarungen und Anordnungen. Gewiss hat es solche gegeben: Papst Innozenz VIII hat 1484 in seiner Bulle *Summis desiderantes affectibus* – sie ist allgemein als Hexenbulle bekannt – aufgefordert, dass „alle Irrthümer gänzlich ausgerottet werden“.⁷ Auch Luther glaubte, dass es Zauberinnen gibt, die mit dem Teufel im Bunde sind; sie sollen „getötet werden, nicht allein weil sie schaden, sondern auch weil sie Umgang mit dem Satan haben.“⁸

Hexenverfolgungen hat es besonders in konfessionell gemischten Ländern gegeben. „Die intensivsten Hexenverfolgungen ereigneten sich in Ländern oder Regionen, wo entweder große religiöse Minderheiten innerhalb eines Staates lebten oder wo die Einwohner eines Staates oder Territoriums sich zu der einen Konfession, die des Nachbarstaates zu einer anderen bekannten. Am härtesten wurde die Hexenjagd in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Polen und Schottland, also in religiös gemischten Staaten, betrieben. In all diesen Regionen förderten die religiösen Spannungen politische Instabilität und Gewaltanwendung. In Deutschland führte sie zu einer langen Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und protestantischen Fürsten, zum Dreißigjährigen Krieg, und 1648 fast zum Zerfall des Reiches. Während in religiös gespaltenen Ländern Hexenverfolgungen besonders häufig waren, kam es in Staaten mit einheitlicher Konfession nur gelegentlich zu Hexenjagden und zu relativ wenigen Hinrichtungen. Am besten zeigt sich dies am Beispiel von Spanien und Italien. In keinem dieser Länder brachen so zahllose lokale Paniken aus wie in Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

¹ Ex 22,17.

² Carl Knetsch: Die Chronik des Johannes Mechtel; Wiesbaden 1909; unveränderter Neudruck 1973, S. 158. Mechtel wurde 1562 in Pfalzel bei Trier geboren; 1587 ist er als Pfarrer von Elz nachweisbar, 1598 und 1599 war er Pfarrer von Camberg; Stiftsdekan in Limburg war er 1604 bis 1617; er starb um 1653.

³ Lev 20,27

⁴ 1 Sam 21,29

⁵ Krause, Hannes: Wege nach Deutschland - Das Ausgreifen der Hexenverfolgung aus ihrem Ursprungsgebiet um 1440-1500. Reihe: Wissenschaftliche Qualifizierungsarbeiten zum Hexen- und Magiegllauben, hg. von Katrin Moeller.

in: *historicum.net*, URL: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/6158/ (04.11.2013)

⁶ Schatzmann, Niklaus, Verdorrrende Bäume und Brote wie Kuhfladen. Hexenprozesse in der Leventina 1431-1459 und die Anfänge der Hexenverfolgung an der Alpensüdseite, Zürich 2003, S. 43 f.; hier zitiert aus Krause (wie Anm. 4).

⁷ Übersetzung von J.W.R. Schmidt; Der Hexenhammer

⁸ Predigt vom 6. Mai 1526; D. Martin Luthers Werke (Weimarer Ausgabe), Bd. 16, S 551 f.

Auch in den treu lutherischen skandinavischen Königreichen gab es relativ wenige Hexenverfolgungen und Hinrichtungen.“⁹

Am 18. Dezember 1591 versuchte Johann VII. von Schönenberg ¹⁰, die Hexenprozesse und besonders die „peinlichen Befragungen“ (Folter) zu mildern. Unter der Folter haben viele der Zauberei Angeklagten die Namen weiterer Personen angegeben, wodurch ein Prozess dem anderen folgte. Dem wollte der Kurfürst Einhalt gebieten; alle Geständnisse waren „geheim halten und niemandts im geringsten zu offenbaren“. Bei einer Denunziation sollten die Amtmänner darauf achten, ob „zweifel oder bedencken vorfielen“; schließlich müssen sie das Urteil „vor Gott und menniglichen unverweßlich verantworten können.“ Die Prozessakten waren zur Kontrolle an das Obergericht in Koblenz zu schicken. Die Reisekosten für Zeugen (Denunzianten) wurden innerhalb eines Ortes auf 6 albus, außerhalb auf 9 albus beschränkt. Reserviert steht die Verordnung des Kurfürsten den „verbündnissen“ (gemeint sind die örtlichen Hexenausschüsse) gegenüber.¹¹ Festzuhalten ist aber, dass der Kurfürst nach wie vor davon überzeugt war, dass es Männer und Frauen gibt, die mit dem Satan im Bund stehen.

Der Druck der Nachbarn

Trotz der Anordnungen des Kurfürsten gingen die Hexenprozesse unvermindert weiter. Die Macht der Kurfürsten war zu schwach; der Druck der Nachbarn war stärker. „Die kurtrierischen Verfolgungen wurden fast ausschließlich „von unten“ getragen, von den Gemeinden und ihren Ausschüssen.“¹²

Im Oktober 1589 schrieb die Gemeinde Elz an ihren Landesherrn, den Kurfürsten von Trier. „Aus erbärmlichem Jammer“ bitten die „arme[n] trostlose[n] Underthanen“ um Nachlass oder wenigstens Aufschub der Abgabenzahlung. Ein Hagelschlag habe ihnen die Ernte so gründlich zerstört, dass sie nicht einmal Saatgut fürs nächste Jahr hätten gewinnen können. Es war ein „unnatürlich Gewitter“, und vom Himmel fielen überaus „seltsame Eyse und Kieselsteine“ von unglaublicher Dicke, so dass Zauberinnen am Werk gewesen sein müssen. Wenn dem nicht Einhalt geboten werde, so die Gemeinde, entstünde ein „überaus großer verderblicher Schaden“; dann müssten sie mit Weib und Kinder entlaufen und alles verlassen.“¹³ Schon vorher im gleichen Jahr wurden in Elz „drey Weiber“ als Hexen verbrannt: „Anno 1589: Montags post Exaudi [nach dem Sonntag Exaudi] drey Weiber von Els zu Lympurg verbrandt worden wegen Zauberey.“¹⁴

Ein Hexenprozess musste vor einem ordentlichen Gericht stattfinden, und diese Gerichte unterstanden dem Landesherrn, also dem Kurfürsten von Trier. Die Gemeinde in Elz setzte nun ihren Landesherrn unter Druck. Wenn ein solcher Prozess nicht geführt würde, müsste sie auswandern – und dann bekäme der Kurfürst keine Einnahmen mehr von der Gemeinde Elz. Es ist also die Gemeinde, die einen solchen Prozess wollte, nicht der Landesherr. Die Opfer eines solchen Prozesses waren die eigenen Nachbarn! Es waren „ganz durchschnittliche Menschen auf dem Lande, die Jagd auf Hexen und Zauberer nicht nur akzeptierend hinnahmen, sondern aktiv beförderten“¹⁵

Auch in Villmar erhob die Gemeinde 1643 Anklage gegen ihre eigenen Einwohner. „In diesem Jahre am 30. Juli, früh am Morgen hat man hier die Gemeindeglocke, die Alte genannt, geläutet, wodurch die ganze Gemeinde vor dem Rathaus zusammen gekommen ist; es wurde vorgeschlagen, das hoch

⁹ Brian L. Levack: Hexenjagd: die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa. Beck'sche Reihe 2009, S. 115-117).

¹⁰ * 1525; + 1. Mai 1599; Erzbischof und Kurfürst von Trier 1581-1599.

¹¹ Vgl. Boris Fuge, Das Ende der Hexenverfolgungen in Lothringen, Kurtrier und Luxemburg im 17. Jahrhundert; in: Katalog zur Ausstellung „Hexenwahn, Ängste der Neuzeit“, 3.Mai bis 6. August 2002 Deutsches Historisches Museum Berlin.

¹² Walter Rummel, Bauern, Hexen, Herren, Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664, Göttingen 1991, S. 316ff.

¹³ Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1981, S. 56 f

¹⁴ Knetsch (wie Anm. 2), Seite 158.

¹⁵ Eva Labouvie, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt 1991, S. 16.

und hals sträfliche Laster der Zauberei in diesem Ort auszurotten. Darauf gingen sie alle in das Rathaus und haben sofort einmütig beschlossen, gegen dieses Laster als ein Mann zu stehen. Auch die Arfurter Gemeinde hat eingewilligt. So wurden schon bald Kläger und Bürgen bestimmt: Johann Dorndorffer Sendschöffen; Johann Thomas Weisman, Philipp Kremeren und Endres Dörn als Bürgen. Von Arfurt als Kläger Jacob Goebeln, als Bürgen Clas Heußeren und Gerhard Löw.“¹⁶

Aus dem folgenden Jahr berichtet das Taufbuch von Villmar: „Im Monat April haben sich die beiden Gemeinde Villmar und Arfurt aufs Neue zusammengetan, das hochsträfliche Laster der Zauberei auszurotten; es blieb bei den zuvor angeordneten Klägern, die der Schultheiß der Pfarrei Ludwig Werner eingesetzt hatte. In diesem Monat hat sich zu Niederbrechen eine Frau selbst bei der Obrigkeit wegen dieses Laster angezeigt; sie wurde vor der Pforte geköpft und cum pulsu campanarum (mit Glockenschlag) zu Brechen auf dem Kirchhof begraben.“¹⁷

Schrecklich zu lesen, was der Trierer Weihbischof Hontheim 1775 in seiner Trierer Geschichte über die Hexenverfolgung im Kurfürstentum Trier berichtet: „Kaum einer der Angeklagten entging der Hinrichtung. Auch Personen ersten Ranges in Trier wurden nicht geschont.“ Verbrannt wurden „ein Schultheiß samt zwei Bürgermeister, einigen Ratsherren und Schöffen, Kanoniker verschiedener Kollegiatsstifte, Pfarrer, Landdechanten. Inzwischen wurden Notare, Protokollschreiber und Wirte reich. Der Henker ritt auf einem edelrassischen Ross, nach Art eines Edelmannes am Hof, in Gold und Silber gekleidet, seine Frau wetteiferte an Kleiderpracht mit den vornehmeren Frauen. Die Kinder Hingerichteter wurden verbannt, ihre Güter eingezogen; es fehlte an Ackerleuten und Winzern, daher Unfruchtbarkeit der Felder.“

Schließlich wurden Gesetze für Gewinn und Aufwand der Untersuchungsrichter erlassen, und auf einmal hörte das Draufgängertum der Untersuchungsrichter auf, wie in einem Krieg, wenn das Geld fehlt.“¹⁸ Aber noch 1652 ist in Villmar am Dreifaltigkeitssonntag „die ganze Bürgerschaft wegen der Hexerei zu einer Unterredung auf das Rathaus gekommen. Gott gebe Glück, dass dieses Laster ohne Schädigung des guten Weizens ausgerottet werde.“¹⁹

Der Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld, wir kennen ihn als Dichter des Weihnachtsliedes „Zu Bethlehem geboren“, veröffentlichte 1631 in lateinischer Sprache seine Schrift „Cautio Criminalis“ (Rechtliche Bedenken wegen der Hexenprozesse). Da von Spee Angst hatte, durch dieses Buch in die Fänge der Inquisition zu geraten, veröffentlichte er sein Buch zunächst anonym. Spee war zwar nicht der erste, aber damals vermutlich der bekannteste Gegner des Hexenwahns.

Erst Ende des 18. Jahrhunderts hörten in Mitteleuropa die Hexenverfolgungen auf.

¹⁶ Notiz im Taufbuch von Villmar, hier zitiert nach: Ludwig Corden, Limburger Geschichte (hrsg. Franz-Karl Nieder); Bd. III, § 455

¹⁷ Taufbuch von Villmar (wie Anm. 16) § 456

¹⁸ Hontheim, Johann Nikolaus von: Historia Trevirensis diplomatica, Bd. III, 1750; S. 170. Hontheim: * 27. Januar 1701; + 2. September 1790.

¹⁹ Taufbuch Villmar (wie Anm. 17), § 464. – Vgl. zum Thema auch: Walter Rudersdorf, Was kosteten Hexenprozesse? In: Jahrbuch für den Kreis Limburg-Weilburg 1992, S. 117 -121; dort eine Taxordnung für Hexenprozesse für die Grafschaft Diez von 1644.